

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Britta Haßelmann, Katja Keul, Monika Lazar, Irene Mihalic, Özcan Mutlu und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Streichung des Majestätsbeleidigungsparagrafen (§ 103 StGB)

A. Problem

§ 103 StGB (Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten) ist ein Relikt aus der Zeit, als es noch eine Monarchie in Deutschland gab und geht zurück auf den Tatbestand der „Majestätsbeleidigung“. Dieser gegenüber dem allgemeinen Beleidigungstatbestand des § 185 StGB mit verschärfter Strafandrohung versehene Sondertatbestand macht in Verbindung mit den Erfordernissen eines Strafverlangens der ausländischen Regierung und der Strafverfolgungsermächtigung durch die Bundesregierung (§ 104a StGB) die Strafverfolgung in derartigen Fällen zum Spielball der Politik.

B. Lösung

§ 103 StGB wird ersatzlos aufgehoben.

C. Alternativen

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Streichung des Majestätsbeleidigungsparagrafen (§ 103 StGB)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der Angabe zu § 103 wird die Angabe „Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten“ durch die Angabe „(weggefallen)“ ersetzt.

2. § 103 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. April 2016

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Tatbestand des § 103 StGB geht zurück auf die Majestätsbeleidigung, die sich im Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs von 1871 findet. 1953 fand die Vorschrift zurück in das bundesdeutsche StGB und soll seither Organe oder Vertreter ausländischer Staaten schützen. Als Besonderheit kommt hinzu, dass eine Straftat nach § 103 StGB unter anderem nur verfolgt wird, wenn die Bundesregierung die Ermächtigung zur Strafverfolgung erteilt. Zu welchen Verwicklungen und politischen Zwängen dies sowie der Tatbestand insgesamt führen können, lässt sich aktuell am Fall Böhmermann-Erdogan beobachten. Neu sind diese Schwierigkeiten allerdings nicht. Bereits in den Sechziger Jahren sorgte § 103 StGB für Aufsehen und bekam den Beinamen „Schah-Paragraph“, weil der Schah von Persien sich mehrfach darauf berief. Er fühlte sich von deutschen Studenten beleidigt. Die damalige Bundesregierung war durch die Norm ebenfalls erheblich unter Druck geraten. Das ging so weit, dass der Bundesinnenminister nach Teheran reiste und den Schah dazu brachte, das Strafverlangen zurückzuziehen.

Bereits 1953 im Rahmen der Debatte um die (Wieder-)Einführung der §§ 103ff StGB wies beispielsweise der Abgeordnete Dr. Arndt (SPD) auf die Problematik der nach § 104a StGB erforderlichen Gegenseitigkeit hin. Zur Begründung seines Antrages auf Streichung des § 103 StGB führte er unter anderem aus: „Ich darf Ihnen das an einer vielleicht nicht unbekannteren Anekdote klarmachen. Ein Amerikaner und ein Russe unterhalten sich über die Vorzüge ihres Landes, und der Amerikaner sagt zu dem Russen: „Sehen Sie, ich kann in meinem Lande mich jederzeit auf die Straße stellen und“ — es war in der Zeit der Präsidentschaft von Mr. Truman —, rufen: Nieder mit Truman! „Worauf der Russe antwortet: „Aber gewiss, Brüderchen, das kannst du in Moskau jederzeit auch!“ Sehen Sie, das ist nicht die echte Gegenseitigkeit, weil eben in einer Diktatur das nicht angeht, was in Demokratien zulässig ist.“ (StenProt 1/265 S. 13015).

Angesichts der Historie aus vordemokratischen Zeiten und der genannten Schwierigkeiten ist eine Streichung des § 103 StGB unumgänglich. Über § 185 StGB können Beleidigungen – auch die ausländischer Politiker – geahndet werden. Insofern entsteht durch eine Streichung keine Strafbarkeitslücke. Die Bewertung, ob der Tatbestand einer Beleidigung erfüllt ist oder der Vorgang z.B. durch die Meinungs- und Kunstfreiheit geschützt ist, ist in unserem Rechtsstaat Sache der Strafverfolgungsbehörden und der unabhängigen Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht.

Völkerrecht steht der Streichung des § 103 StGB nicht entgegen. Den kraft (teils geschriebenen, teils ungeschriebenen) Völkerrechts geltenden Ehrenschatz einschließenden Grundsätzen der Unverletzlichkeit der Staatsoberhäupter, Regierungsmitglieder und Diplomaten fremder Staaten (zu letzteren siehe Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen) ist bereits durch die allgemeine deutsche Rechtsordnung Rechnung getragen. Das Völkerrecht verlangt keine darüber hinausgehenden Sondertatbestände.